

Ausschussvorlage

Ausschuss: INA

Stellungnahmen zu: Gesetzentwurf Drucks. [18/5539](#)
– Friedhofs-/Bestattungsgesetz –

10. Aeternitas e. V. – Verbraucherinitiative Bestattungskultur	S. 22
11. Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung	S. 31
12. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg für Behörde für Inneres und Sport Hamburg	S. 33
13. Hessischer Landkreistag	S. 37
14. Geschf. Direktor Prof. Dr. Ömer Özsoy, Stiftungsprofessor für Islamische Religion	S. 39
15. Hessischer Städtetag	S. 41



Aeternitas e.V. · Postfach 3180 · 53626 Königswinter

Hessischer Landtag
- Der Vorsitzende des Innenausschusses -
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

08. Aug. 2012

HESSISCHER LANDTAG 

Verbraucherinitiative
Bestattungskultur

Aeternitas e.V.
Dollendorfer Straße 72
53639 Königswinter

Tel: 02244/92537
Fax: 02244/925388
www.aeternitas.de
info@aeternitas.de

Königswinter, den 07.08.2012

Durchwahl: 02244 / 92 53 82

Fax: 02244 / 92 53 92

E-Mail: ch.keldenich@aeternitas.de

Ihr Zeichen: I A 2.6

Ihr Schreiben vom 13.06.2012

Schriftliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages

hier:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes – Drs. 18/5539 –

und

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drs. 18/5764 –

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Thaumüller,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Gesetzentwurfes und die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Zu den Gesetzesvorschlägen nehmen wir im Folgenden Stellung:

I. Zur Drucksache 18/5539

Die mit dem Gesetzentwurf aufgeworfene Diskussion über die Sargpflicht sehen wir als Schritt in die richtige Richtung, im Ergebnis sind wir jedoch für eine Abschaffung der generellen Sargpflicht.

Als Argumente für den Sargzwang werden im Wesentlichen angeführt:

1. Die Tradition,
2. die Menschenwürde,
3. hygienische Gründe und
4. eine vermeintlich bessere Verwesung aufgrund des im Sarg befindlichen Sauerstoffs

Auf die einzelnen Begründungsthesen möchten wir nachfolgend eingehen:

1. Historisch betrachtet war der Holzsaarg in Europa zwar bereits im 9. Jahrhundert bekannt, sich durchsetzen konnte er jedoch erst Ende des 16. Jahrhunderts. Allerdings konnten sich Bestattungen im Saarg zunächst nur wohlhabende Menschen leisten. In Süddeutschland war eine saarglose Bestattung in manchen Gebieten noch bis ins 19. Jahrhundert üblich. Es handelt sich damit bei der Saargbestattung zwar um eine Jahrhunderte alte Tradition, noch älter und weiter verbreitet war bis vor gar nicht langer Zeit jedoch die Tradition der saarglosen Bestattung. Auch nach christlichem Verständnis bzw. aus der Bibel lässt sich ein entsprechendes Gebot/ eine entsprechende Tradition nicht herleiten, Jesus selbst wurde schließlich laut der Überlieferung nicht in einen Saarg beigesetzt. Es ist anzunehmen, dass u.a. die Hygienevorstellungen zu der weiten Verbreitung der Saargnutzung und später der Saargpflicht geführt haben.

2. Wir gehen davon aus, dass es keinesfalls der Menschenwürde widerspricht, eine saarglose Bestattung zuzulassen, jedenfalls dann nicht, wenn es dem Willen des Verstorbenen entspricht. „Menschenwürde ist ein Begriff, der durch zweieinhalbtausend Jahre Philosophiegeschichte gegangen ist und in verschiedenen philosophischen Traditionen verschiedene Gestalt gewonnen hat. Von Menschenwürde redend, findet man sich sogleich in einer bestimmten philosophischen Tradition wieder“ (Pieroth/Schlink Grundrechte S. 82). Dabei sind zwei gegenläufige sich aber auch ergänzende Theorien bedeutsam. Die erste besagt, dass der einzelne selbst bestimmt, was seine Würde ausmacht; die zweite geht eher von einer objektiven Grenze aus. Die erste Theorie ist dort ungenügend, wo der einzelne handlungs- oder willensunfähig und zur Identitätsbildung außerstande ist (vgl. Pieroth/Schlink a.a.O.). Die Menschenwürde stellt eine Tabugrenze dar. Die Gesellschaft ist sich einig, dass gewisse Weisen des Umgangs der öffentlichen Gewalt mit dem Menschen schlechterdings unerträglich sind. Dies bedeutet, dass eine positive Definition kaum möglich ist, sondern die Frage, was schlechterdings unerträglich ist, anhand des jeweiligen Einzelfalls angesichts des fraglichen Eingriffs beurteilt werden muss. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu – wiederum sehr unbestimmt – mit der sogenannten „Objektformel“ formuliert, dass es der Würde des Menschen widerspricht, ihn „zum bloßen Objekt des Staates“ zu machen (vgl. BVerfG NJW 2004 S. 739).

Solange der Bürger selbstbestimmt und frei seinen Willen dahingehend geäußert hat, ohne Saarg bestattet zu werden, wird er nicht zum bloßen Objekt degradiert. Vielmehr wird im Gegenteil der Würde des Menschen gerade erst durch die Ermöglichung der willensgemäßen Bestattung Genüge getan.

Die Grenze zum Eingriff in die Menschenwürde würde unseres Erachtens erst dann überschritten, wenn z.B. der Staat ohne oder gegen den Willen des Verstorbenen im Rahmen von ordnungsbehördlich veranlassten Bestattungen eigenmächtig die Bestattung aus Kostenersparnisgründen ohne Sarg vornimmt. Denn die derzeit allgemein üblichen Bestattungsformen sind immer noch die Feuer- und Erdbestattungen im Sarg. Die Verwendung von Leichentüchern lediglich aus Kostengründen stellt damit eine Herabwürdigung dar, sofern diese Handhabung nicht dem Willen des Verstorbenen entspricht. Unserer Ansicht nach ist dies auch dann der Fall, wenn es dem Willen der Angehörigen entspräche.

3. Findet die Bestattung später als 24 Stunden nach dem Todesfall statt, können bereits Körperflüssigkeiten freigesetzt werden. Dies wird aus hygienischen und insbesondere auch ästhetischen Gründen für problematisch gehalten und deshalb sollten für den Transport im Falle einer Beerdigung nach mehr als 24 Stunden feste, geschlossene Behältnisse verwendet werden. Aus hygienischer Sicht ist unerheblich, ob der Leichnam im Grab selbst nur in Tücher gehüllt ist oder z.B. in einem Sarg liegt. Damit steht fest, dass hygienische Gründe einer sarglosen Beisetzung (das Verbringen des Leichnams in die Erde) nicht entgegen stehen. Es sollte nur dafür Sorge getragen werden, dass entweder eine sehr zügige Bestattung ermöglicht wird, oder aber beim späteren Transport der Austritt der Körperflüssigkeiten verhindert (durch Kühlung/ thanatologische Behandlung) bzw. berücksichtigt wird (mit Hilfe eines dichten Behältnisses/ Transportsarges, der auch wieder verwendbar sein kann).

4. Es wird immer wieder behauptet, dass der Sarg durch die um den Leichnam geschaffene Lufthülle zu einer besseren Verwesung und damit zur Verhinderung von Fettwachsleichen führt. Wahr ist daran, dass grundsätzlich zur Verwesung Sauerstoff benötigt wird. Andererseits wird jedoch genau das Gegenteil vertreten, nämlich, dass der unmittelbare Kontakt der Erde (und der darin enthaltenen Organismen) mit dem Leichnam eine Verwesung beschleunigt. Wissenschaftlich belegt ist keine der Ansichten (vgl. die Projektstudie u.a. mit dem Kooperationspartner Universität Kiel, herausgegeben vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes S. 30). Aus den Ausführungen in der Studie lässt sich entnehmen, dass die Verwesung in zwei bis drei verschiedenen Phasen abläuft. Wesentlich für die Verwesung sind insbesondere die Bodenverhältnisse. Unstreitig dürfte darüber hinaus sein, dass Säрге auch zu einer Verwesungshemmung führen können. Gerade hochwertige Säрге, deren Holz nur langsam vergeht und die den Leichnam luftdicht einschließen, wie z.B. auch lackierte Säрге, haben in vielen Fällen die Verwesung erschwert. Wir gehen daher davon aus, dass es insbesondere von den konkreten örtlichen Gegebenheiten und auch der Art des Sarges abhängt, ob eine Verwesung besser in einem Leichentuch oder in einem Sarg stattfindet. In

keinem Fall ist jedoch wissenschaftlich belegt, dass die Verwendung von Leichentüchern häufiger zu einer Wachsleichenbildung führen.

In diesem Zusammenhang wird die im Gesetzentwurf festgeschriebene Pflicht für alle Gemeinden, die Bestattung ohne Sarg aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zu ermöglichen, kritisch gesehen. Es ist aufgrund der fehlenden wissenschaftlichen Studien eben auch nicht auszuschließen, dass es auf einzelnen Friedhöfen tatsächlich bei Körperbestattungen ohne Sarg zu verlangsamer Verwesung kommen könnte. Sofern dies aber auf einem Friedhof der Fall wäre, müsste das Vorschreiben des Sargzwanges unserer Ansicht nach ausnahmsweise zulässig sein.

Unserer Meinung nach sollte die Sargpflicht, wie in NRW bereits geschehen, insgesamt abgeschafft werden. Allerdings muss der Würde des Menschen insofern Rechnung getragen werden, als dass diese Art der Bestattung nur zulässig sein darf, wenn sie dem Willen des Verstorbenen (nachweislich) entspricht.

Zusammengefasst befürworten wir also die im Gesetzesvorschlag vorgesehene Lockerung der Sargpflicht. Wir sind jedoch einerseits dafür, diese generelle Pflicht insgesamt abzuschaffen. Andererseits sollte den Gemeinden jedoch zumindest in Ausnahmefällen die Möglichkeit zur Normierung einer allgemeinen Sargpflicht verbleiben, wenn ansonsten aufgrund der Beschaffenheit von Grund und Boden die Verwesungsmöglichkeiten beeinträchtigt sind. Da mindestens gewohnheitsrechtlich von einem Sargzwang auch bei der Beisetzung (im Sinne des Verbringens in die Erde) in Hessen auszugehen sein dürfte, müsste die Sargpflicht ausdrücklich aufgehoben werden.

Wir schlagen vor,

dem § 9 folgenden zweiten Absatz hinzuzufügen:

„Von der Verwendung eines Sarges bei der Erdbestattung ist abzusehen, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Bei Angehörigen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, die eine Bestattung ohne Sarg vorschreiben, wird dieser Wille vermutet. Die Friedhofsträger können eine Sargpflicht im Einzelfall und für Teile des Friedhofs normieren, wenn dies zur Gewährleistung der Verwesung innerhalb der Ruhefrist erforderlich ist.“

Ferner sollte § 15 Abs. 1 folgender Satz hinzugefügt werden:

„Der Gemeindevorstand kann auf Antrag nach Anhörung des Gesundheitsamtes aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“

II. Zur Drucksache 18/5764

Schon seit einigen Jahren haben sich einzelne Kommunen in der Verantwortung gesehen, ein Zeichen gegen Kinderarbeit bei der Herstellung und Verarbeitung von Grabmalen bzw. den ursprünglichen Steinen zu setzen. Insbesondere die Friedhofssatzungen in Nürnberg und München gelangten so in Fachkreisen zu einer gewissen Berühmtheit und führten zu einer umfangreichen Rechtsprechung, die nicht einheitlich ist (Urteile, die entsprechende Regelungen – jedenfalls ohne Gesetzesgrundlage – für unwirksam erachteten: OVG Rheinland-Pfalz 7 C 10771/08 vom 6.11.2008; VGH Bayern 4 N 08.788 vom 04.02.2009; BVerwG 7 BN 2/09 vom 07.01.2010; VGH Bayern 4 N 09.1300 vom 27.07.2009; Urteil, das eine entsprechende Satzungsregelung auch ohne Ermächtigungsgrundlage für rechtmäßig erachtete: Bayerischer Verfassungsgerichtshof Vf. 32-VI-10 vom 07.10.2011, darauf folgend: VGH Bayern 4 N 11.2673 v. 06.07.2012, der ausdrücklich die Revision zum Bundesverwaltungsgericht offen gelassen hat, zwecks Klärung ob eine entsprechende Regelung Bundesrecht widerspricht).

Baden-Württemberg ist erst das dritte Land nach dem Saarland (§ 8 Abs. 4 des saarländischen Bestattungsgesetzes aus dem Jahr 2009) und Bremen (§ 4 Abs. 5 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen aus dem Jahr 2010), indem eine solche ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für die Friedhofsträger geschaffen wurde. Derzeit wird neben Hessen auch in NRW ein entsprechender Gesetzentwurf diskutiert.

Vor dem Hintergrund, dass insbesondere in Indien und China immer noch regelmäßig Kinder unter unmenschlichen Bedingungen arbeiten und auf Kosten ihres Lebens und ihrer Gesundheit ausgebeutet werden, ist zu fragen, ob eine entsprechende Regelung in das Friedhofs- und Bestattungsgesetz in Hessen eingeführt werden sollte:

Als **Argumente gegen eine entsprechende Regelung** werden im Wesentlichen vorgebracht:

1. Satzungsregelungen über die Benutzung einer Einrichtung müssten geeignet und erforderlich sein, um den Anstaltszweck zu erfüllen, dem die Anstalt zu dienen bestimmt ist. Die streitigen Satzungsregelungen würden der Sache nach einrichtungsfremde Zwecke verfolgen, nämlich die Bekämpfung der Kinderarbeit weltweit. Sie seien nicht geeignet, den Friedhofszweck zu fördern. Sie würden nicht die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof regeln, sondern allenfalls deren Vorfeld. Es handele sich auch nicht um Vorschriften

zur Grabmalgestaltung, denn die Herkunft und Produktionsbedingungen der Grabsteine, deren Nachweis die Satzungsgeberin verlangt, seien keine die Beschaffenheit des Grabsteins kennzeichnende Eigenschaft. Herkunft und Produktionsbedingungen könnten bei der Betrachtung des jeweiligen Grabsteins nicht äußerlich festgestellt werden und seien nicht geeignet, das – nur im Rahmen des geltenden Rechts zu berücksichtigende – Empfinden der Gesamtheit der Friedhofsbenutzer zu beeinträchtigen (vgl. VGH Bayern 4 N 08.778 v. 04.02.2009).

2. Die Satzungsbefugnis einer Gemeinde sei von vornherein auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beschränkt, eine solche Regelung diene aber der Umsetzung eines weltweiten Anliegens (vgl. VGH Bayern a.a.O.).

3. Eine entsprechende Regelung falle unter die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes, nämlich die auswärtigen Angelegenheiten (Art. 72 Nr. 1 GG) sowie den Warenverkehr mit dem Ausland (Art. 72 Nr. 5 GG). Es könne – nach dem bayerischen Verfassungsrecht – keine Rede davon sein, dass dessen Umsetzung einen Schwerpunkt im den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis zugewiesen Bestattungsrecht (Art. 83 Abs. 1, Art. 149 Abs. 1 BV) hätte, zumal die Regelung den Bereich der Einrichtungen für die Totenbestattung überschreite (vgl. VGH Bayern a.a.O.).

4. Etwas praktischer wird (hier konkret gegen den Gesetzesvorschlag in Bayern vom 02.05.2012) vorgebracht: Es würde der Eindruck erweckt, dass die Kommunen das Kontrollorgan darstellen, welches in der Lage wäre, derartige Missstände zu kontrollieren und zu sanktionieren. Es würde die Verantwortung für „die Anforderungen an den Nachweis“ den Kommunen übertragen. Mit der Feststellung, welche Zertifizierungen aktuell anerkannt werden können, seien die Kommunen aber zum einen überfordert, zum anderen drohe so quer durch das Land eine „Zertifizierungs-Vielfalt“ im negativen Sinne. Was die eine Kommune anerkenne, lehne die Nachbarkommune ab. Sowohl Steinmetze gegenüber den Kunden als auch die Behördenmitarbeiter gegenüber den Steinmetzen wären in einer ständigen Rechtfertigungsdiskussion (Schreiben vom 31.05.2012 des Städtetags Baden-Württemberg).

5. Soweit von einer solchen Regelung auch der Warenverkehr mit dem Ausland betroffen wäre, fiel eine solche Regelung in die Zuständigkeit der EU. Es müssten EU-binnenmarktrechtliche und WTO-rechtliche (WTO = Welt-Handelsorganisation) Vorgaben wie Warenverkehrsfreiheit und Diskriminierungsverbot beachtet werden. Ein verändertes Verfahren würde auf jeden Fall ein gemeinsames Vorgehen mit der EU erforderlich machen (Bundestagsdrucksache 17/2406).

6. Es sei keine Regelung notwendig, da die Kommunen ohnehin zu entsprechenden Satzungsregelungen befugt wären, was sich aus der neuen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in Bayern (Urteil vom 07.10.2011, Az. 32 VI 10) ergäbe.

7. Durch die Regelungen könnte ein bürokratischer Aufwand und Mehrkosten insbesondere auch für deutsche Produkte entstehen, da auch für diese – zumindest nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Vorschriften – ein entsprechendes Zertifikat verlangt würde.
8. Bei aller guten Absicht sei es praktisch kaum kontrollierbar, ob nicht doch in irgendeinem Schritt der Wertschöpfungskette Kinderarbeit erfolge.

Als **Argumente für eine entsprechende Regelung** werden vorgetragen, die Nummerierung bezieht sich auf die vorstehenden aufgelisteten Argumente:

1. zu oben 1), 2) und 3): Es stünden kommunale und gesamtstaatliche Belange nicht beziehungslos nebeneinander, sondern seien in vielerlei Hinsicht untereinander verschränkt. Die Regelung gehöre nur dann nicht mehr zum Rechtskreis der Totenbestattung, wenn ihr der spezifische örtliche Bezug fehlen würde. Dieser wäre dann noch anzunehmen, wenn sich die Regelung im Rahmen des Friedhofszwecks hielte, was der Fall wäre. Es sei schließlich weder sachfremd noch willkürlich und bewege sich innerhalb des gemeindlichen normativen Einschätzungsspielraums, wenn eine Gemeinde davon ausgehe, dass es im Interesse der Würde des Ortes der Totenbestattung liege, dass dort keine Grabsteine aufgestellt werden, deren Material in einem weltweit geächteten Herstellungsprozess durch „schlimmste Formen der Kinderarbeit“ (Art. 3 ILO-Konvention 182) gewonnen worden ist (BayVerfGH Az. 32 VI 10 Urteil vom 07.10.2011).
2. zu oben 2) Die gesetzliche Regelung hätte zumindest klarstellende und appellierende Wirkung, außerdem führt sie zu einer weiteren Bestimmtheit und es kann keinesfalls mehr vom Fehlen einer Ermächtigungsgrundlage gesprochen werden.
3. zu oben 3) und 6) Mit den immer wieder als Beispiel angeführten Zertifikaten Xertifix und Fair-Stone soll eine ausreichende Sicherheit gegen ausbeuterische Kinderarbeit erreicht werden können, die auch praktikabel wäre. Außerdem bleibt den Gemeinden in ihren Satzungen genügend Handlungsspielraum, um eine Ungleichbehandlung bzw. ungerechtfertigte Eingriffe in die Berufsfreiheit der Steinmetze zu verhindern. Die Mehrkosten würden sich im angemessenen Rahmen halten.

Auffassung von Aeternitas zur Diskussion um Kinderarbeit bei Grabmalen

Wir sehen uns als Stimme des Verbrauchers. Wenn man dessen Interessen alleine nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vertreten würde, so müssten wir die Regelungsvorschläge

von vornherein ablehnen, da eine Preissteigerung zu erwarten ist. Die notwendigen Zertifikate müssen für die bislang zu Billigpreisen angebotenen Grabsteine, insbesondere aus Indien und China, bezahlt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Steinmetze diese Preiserhöhungen an den Verbraucher weitergeben werden.

Wir gehen aber auch davon aus, dass der mündige Verbraucher mehrheitlich bereit ist, soziale Verantwortung und einen angemessenen Preis dafür zu tragen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Regelung rechtmäßig ist, überhaupt praktikabel ist, auch tatsächlich zu einer Verbesserung der Situation der Betroffenen führt und schließlich nicht unverhältnismäßig den Handel mit zweifelsfrei ohne Kinder- oder Sklavenarbeit hergestellten Steinen beeinträchtigt.

Es ist unserer Meinung nach rechtlich zweifelhaft, ob die Länder und die Gemeinden überhaupt die Kompetenz (i.S. einer rechtlichen Zuständigkeit) haben, eine solche Regelung zu schaffen. Der Außenhandel ist schließlich nicht einmal nur als Reflex, sondern mit der Absicht der Steuerung des Verhaltens in ausländischen Unternehmen unmittelbar betroffen. Es besteht daher die nicht unerhebliche Gefahr, dass ein Gesetz zum einen zu einer Preiserhöhung führt und dieses Gesetz zum anderen später für nichtig erklärt wird. In diesem Fall wäre nicht damit zu rechnen, dass die Preiserhöhungen unmittelbar wieder zurückgenommen würden. Der höhere Preis würde dann ohne irgendeine Wirkung bezahlt. Es soll hier nicht verschwiegen werden, dass ein im Auftrag der Landesregierung NRW erstelltes Gutachten des Herrn Prof. Dr. Markus Kaltenborn zu dem Ergebnis kommt, dass die Landesregierung in NRW die entsprechende Gesetzgebungskompetenz hat. Die darin enthaltenen Argumente können grundsätzlich auf Hessen zwar übertragen werden, sind aber keine Garantie dafür, dass das Bundesverwaltungsgericht in dem bald zu erwartenden Verfahren oder aber der EuGH zu einer abweichenden Auffassung kommen werden.

Die privaten Initiativen zur Schaffung aussagekräftiger Zertifikate sind sehr lobenswert. Auch gehen wir davon aus, dass aufgrund der regelmäßigen unangekündigten Kontrollen, die eines der zu fordernden Kriterien für möglichst zuverlässige Zertifikate sind, in den zertifizierten Lieferungen/ Betrieben tatsächlich weitaus seltener ausbeuterische Kinderarbeit vorkommen würde. Derzeit ist es aber unseres Wissens in so gut wie keiner Stadt in Deutschland möglich, überhaupt zertifizierte Grabsteine zu erwerben.

Für welche Grabsteine sollen überhaupt von den Gemeinden die entsprechenden Zertifikate vorgeschrieben werden? Nur aus bestimmten Ländern? Es scheint einerseits unangemessen, z.B. für einen nur in Deutschland gewonnenen, hergestellten und verarbeiteten Stein ebenfalls ein solches Zertifikat vorzuschreiben. Andererseits dürften dann aber auch Steine

aus dem übrigen Europa wohl nicht anders behandelt werden. Dies würde voraussichtlich aber aufgrund der nicht nachvollziehbaren Wertschöpfungskette, in der häufig auch „europäische Steine“ nach Indien oder China zur Bearbeitung verschifft werden, indirekt wieder dazu führen, dass doch Steine aus inakzeptablen Herstellungsbedingungen auf unseren Friedhöfen landeten. Konsequenter Weise müsste dann also für alle Steine die Zertifizierung vorgeschrieben werden.

Doch dann stellt sich die Frage, ob nicht „Unschuldige“ gleichsam mit bestraft würden. Dies wäre unseres Erachtens jedoch hinzunehmen, wenn tatsächlich ein großer Anteil der insgesamt in Deutschland vertriebenen Grabsteine mit hoher Wahrscheinlichkeit in ihrer Wertschöpfungskette auch durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt/gewonnen wurden. Je größer der Anteil der Steine aus inakzeptablen Herstellungsbedingungen, um so eher wäre eine solche Regelung angemessen. Nach unserem jetzigen Kenntnisstand wäre eine solche Regelung aber nach diesem Kriterium unangemessen.

Wir befürworten jede eigenverantwortliche, private Initiative, die der Eindämmung von Kinderarbeit dient, und empfehlen auch jedem, der sich an uns wendet, z.B. durch den Kauf von einheimischen Steinen (auch wenn diese unter Umständen teurer sein mögen) einen Beitrag zu leisten. Wenn ein Zertifikat für Steine weiter verbreitet und damit entsprechende Steine vor Ort erwerbbar wären, würden wir diese ebenfalls empfehlen. Allerdings halten wir es für problematisch, solche in die Berufsfreiheit erheblich eingreifende Regelungen allgemein vorzuschreiben. Wünschenswert wäre es auch, wenn mehr in die Aufklärung über unzumutbare Arbeitsbedingungen bei der Grabmalherstellung investiert werden würde.

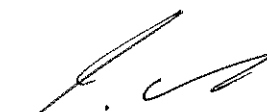
Zusammengefasst halten wir den Gesetzesvorschlag bzw. die Umsetzung durch die Kommunen für nicht praktikabel und sind daher gegen die Einführung dieser Vorschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Aeternitas e.V.



Christoph Keldenich, Rechtsanwalt
- Vorsitzender -




Torsten Schmitt, Rechtsanwalt
- Referent Recht -

DER BEAUFTRAGTE
DER EVANGELISCHEN KIRCHEN IN HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Herrn Vorsitzenden
MdL Horst Klee
Schlossplatz 1-3

10.08.12 

65183 Wiesbaden

01.08.2012

Betr.: Schriftliche Anhörung
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des
Friedhofs- und Bestattungsgesetzes, Drucks. 18/5539
Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Drucks. 18/5764

Ihr Schreiben vom 13.06.2012

Sehr geehrter, lieber Herr Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Evangelischen Kirchen in Hessen bedanken sich für die Möglichkeit, eine
Stellungnahme abzugeben.

1. Die Evangelischen Kirchen in Hessen weisen darauf hin, dass es sich bei der Bestattung mit Sarg um eine sinnvolle kulturelle Sitte handelt, die auf eine lange Tradition zurückblicken kann. Diese Bestattungsform stellt einen wesentlichen Teil unserer Bestattungskultur dar.
2. Aus theologischer Sicht bestehen keine Einwände gegen die Abschaffung des Sargzwangs aus religiösen Gründen. Begräbnisse in Leinentüchern sind auch in der Vergangenheit (z. B. Hugenotten) keine Seltenheit gewesen.
3. Im Zusammenhang mit einer möglichen Aufhebung der Sargpflicht entstehen viele organisatorische und verwaltungstechnische Fragen:
Wer entscheidet über die Ausnahmen, ob mit oder ohne Sarg beigesetzt wird?

Wie fließen Gesundheitsaspekte in die Entscheidung mit ein? Wer kann die Religionszugehörigkeit bestätigen? (Im Gegensatz zu christlichen Religionen oder Religionsgemeinschaften gibt es kein amtliches Dokument bzw. keine Eintragung auf der Sterbeurkunde, dass der oder die Verstorbene muslimischen Glaubens war). Insgesamt besteht bei den Evangelischen Kirchen in Hessen, die zum Teil selber Träger von Friedhöfen sind, die Befürchtung, dass die Bürokratie für die Friedhofsverwaltung weiter aufgebläht würde.

4. Nach Auskunft der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, die mit dem Kirchenkreis Kassel Träger des kirchlichen Friedhofs in Deutschland ist, besteht schon seit ca. 20 Jahren ein muslimisches Gräberfeld. Trotz der bestehenden Regelung mit Sargzwang besteht schon jetzt die Möglichkeit, nach muslimischem Ritus zu bestatten.
5. Auch in Rheinland-Pfalz steht das Bestattungsrecht islamischen Bestattungsriten nicht entgegen, obwohl der Sargzwang dort noch gilt.
6. Die Evangelischen Kirchen in Hessen unterstützen den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen ausbeuterische Kinderarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Jörn Dulige

10.08.12 LE

**Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) Hamburg
zum Friedhofs- und Bestattungsgesetz Drs. 18/5539
und Änderungsantrag 18/5764**

Grabsteine:

In Hamburg wurde 2010 ebenfalls das Ersuchen an die BSU herangetragen, mit der Änderung des Bestattungsgesetzes eine Aufstellung von Grabsteinen sicherzustellen, die in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden.

Die Prüfung des o. a. Ersuchens hatte folgendes Ergebnis:

Die vorrangig eingesetzten Gesteinsmaterialien für Grabsteine Granit und Marmor werden in den unterschiedlichsten Ländern und Gegenden abgebaut. Der Handel mit diesen Produkten ist international und diese Gesteine werden für deutsche Konsumenten über Importeure (Steinzwischenhändler) weltweit eingekauft.

Ein Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit ist deshalb nur dann wirkungsvoll, wenn ein transparentes und glaubwürdiges Nachweissystem eine Überprüfung dieser Produkte hinsichtlich ihrer Produktionsbedingungen und Handelskette ermöglicht.

Daraus folgt, dass für die Aufstellung jedes Grabsteins ein sicheres Siegel über seine Herkunftsstätte und Produktionsweise zu fordern wäre. Ein solches Zertifizierungssystem für den Natursteinbereich existiert derzeit –auch im Ausland– noch nicht (Antwort der Bundesregierung vom 13. Mai 2009, BT-Drucksache 16/12988). Handlungsmöglichkeiten sind jedoch an anderer Stelle eröffnet.

Rechtlicher Rahmen:

Regelungen der Einfuhr und des Handels:

Zur Klärung der in dieser Sache jeweils bestehenden Kompetenzen von EU/Bund/Ländern wurde das Bundeswirtschaftsministerium um Stellungnahme gebeten. Das Bundeswirtschaftsministerium hat geantwortet, dass es aus EU- und WTO-rechtlichen Gründen keine Möglichkeit des Bundes gibt, ein Einfuhrverbot für derartige Steine zu erlassen. Durch Bundesgesetz kann auch keine Rechtsgrundlage für Friedhofssatzungen geschaffen werden, die Grabsteine aus Kinderarbeit verbieten, weil der Bund hierfür keine Gesetzgebungskompetenz hat.

Auch die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 2. Juli 2010 (BT-Drucksache 17/2406) betont, dass bei einer nationalen Regelung, die den Schutz von Kindern im Ausland vor Kinderarbeit erreichen soll, und auch den Warenverkehr mit dem Ausland betreffen würde,

die hierbei gegebene Zuständigkeit der EU zu beachten wäre. Die Bundesregierung hat ferner Ansätze für die Etablierung eines Zertifizierungssystems geprüft und festgestellt, dass die erforderliche Kooperationsbereitschaft der Privatwirtschaft nicht gegeben ist (Drucksache 16/12988 vom 13. Mai 2009). Sie hat mittels des GTZ-Programms zur Förderung freiwilliger Öko- und Sozialstandards in Entwicklungsländern prüfen lassen, ob sich dort Zertifizierungssysteme und Gütesiegel im Natursteinbereich aufbauen lassen. Das Ergebnis war negativ.

Bestattungsrechtliche Regelungen:

Es liegt Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte aus Bayern und Rheinland-Pfalz vor, wonach dortige Verbotssatzungen (u.a. der Städte München und Nürnberg) jeweils für rechtswidrig erklärt wurden. Hierbei war v.a. ausschlaggebend, dass die Gerichte bei den Gemeinden keine Kompetenz sahen, eine solche Regelung zu erlassen (die Gemeinden der Flächenstaaten dürfen nach der gesetzlichen Ermächtigung nur Angelegenheiten mit Bezug zur örtlichen Gemeinschaft regeln), und auf Kompetenzen des Bundes bzw. der EU verwiesen.

Ob dem Landesgesetzgeber des Stadtstaats Hamburg mit seinen staatlichen Friedhöfen die notwendigen Kompetenzen eröffnet sind, ist äußerst zweifelhaft. Zwar hat er weiterreichende Regelungszuständigkeiten als Gemeinden, doch ist das ILO-Übereinkommen 182 -soweit innerstaatliche Vorgänge betroffen sind- dem Arbeitsrecht und dem Arbeitsschutz i.S.v. Art. 74 Abs. 12 GG zuzuordnen. Von dieser Gesetzgebungskompetenz hat der Bund Gebrauch gemacht; eine dem Landesrecht zugängliche Regelungslücke ist nicht ersichtlich. Das Übereinkommen betreffende Vorgänge in anderen Staaten berühren Materien der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes, nämlich die auswärtigen Angelegenheiten sowie den Warenverkehr mit dem Ausland (so auch BayVGH v. 4. Februar 2009). Ähnlich sieht es das OVG Rheinland-Pfalz. Auch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation sieht keine gesetzgeberische Zuständigkeit für Hamburg.

Darüber hinaus sind die Grundvoraussetzungen für ein funktionierendes Nachweissystem derzeit nicht gegeben. Ein derartiger Mangel würde auf die Rechtmäßigkeit einer Norm durchschlagen, die die Bürger und Gewerbetreibenden auf diese Zertifikate verpflichtet. Mit dieser Feststellung soll nicht die wertvolle Arbeit von Xertifix und vergleichbaren Organisationen infrage gestellt werden. Es fehlt aber an einem Zertifizierungssystem, das allen weltweit ohne Kinderarbeit hergestellten Natursteinen zu dem Siegel verhilft. Nur so lässt sich die Ausgrenzung der Produkte mit Kinderarbeit rechtssicher erreichen. Es könnte anderenfalls eine ungerechtfertigte Diskriminierung darstellen, wenn z.B. indischen, nicht aber beispielsweise italienischen Steinen bescheinigt würde, dass sie ohne Kinderarbeit produziert wurden.

Weiteres Vorgehen:

- 1.) Die BSU wird ihre Handlungsmöglichkeiten zunächst dort wahrnehmen, wo **die Freie und Hansestadt Hamburg selbst als Naturstein-Nachfrager** auftritt. Dies ist in sehr viel größerem Umfang als bei Grabsteinen bei öffentlichen Bauaufträgen der Fall. Das Hamburgische Vergabegesetz erlaubt seit 1. Januar 2009 in § 3a, den Auftragnehmer auf die Beachtung u.a. der ILO-Konvention 182 zu verpflichten.

Dies hat z. B. der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer in seinen „Besonderen Vertragsbedingungen“ (BVB-I 05/2010, unter 9.5) umgesetzt. Danach dürfen bei der Ausführung der Leistung keine Natursteine verwendet werden, die unter Verstoß gegen die ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt oder verarbeitet worden sind. Der Auftragnehmer hat auf gesondertes Verlangen anzugeben, wo die Natursteine, die verwendet werden sollen, hergestellt, gewonnen bzw. verarbeitet wurden und durch Vorlage einer unabhängigen Zertifizierung nachzuweisen, dass das Produkt nicht unter Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt oder verarbeitet wird bzw. worden ist.

Eine vergleichbare Verpflichtung über das Bestattungsgesetz ist nicht möglich, denn bei der Vergabe steht die öffentliche Hand als Auftraggeber den Auftragnehmern prinzipiell in einem wesentlich vom Zivilrecht geprägten Gleichordnungsverhältnis gegenüber, während das Bestattungsgesetz hoheitliche Verwaltung darstellt und deshalb uneingeschränkt der Grundrechtsbindung unterliegt. Im Vergaberecht ist die Vorreiterrolle der öffentlichen Hand in sozialen und umweltbezogenen Fragen durch das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz in § 97 Abs. 4 GWB auf Bundesebene abgesichert worden. Gleiches kann der Staat aber nicht ohne weiteres vom Bürger verlangen (denn dieser müsste als Eigentümer des Grabsteins rechtlich verpflichtet werden, nur ILO-gerechte Steine durch den Steinmetz aufstellen zu lassen); dazu bedarf es einer Rechtfertigung.

- 2.) Die BSU hat die Anstalt Hamburger Friedhöfe AöR beauftragt, für eine **bessere Aufklärung der Verbraucher** über deren Entscheidungsmöglichkeiten hinsichtlich der bestehenden Gütesiegel zu sorgen. Gedacht ist an Schaukästen auf den staatlichen Friedhöfen, Mitteilungsblätter, Öffentlichkeitsarbeit, Präsentation von Steinmetzen, die zertifizierte Steine anbieten usw. Auch an eine Einbeziehung der Bezirksfriedhöfe ist gedacht.
- 3.) Hamburg wird **über den Bundesrat auf die Bundesregierung einwirken**, sich im Rahmen der Außen- und Wirtschaftspolitik in Indien aber auch anderen Staaten dafür einzusetzen, dass die ILO-Richtlinie 182 unterzeichnet wird.
- 4.) Zugleich wird Hamburg im Bundesrat eine **EU-Initiative in Richtung auf das oben erwähnte europaweite Einfuhrverbot und Zertifizierungssystem starten**.

Ein entsprechender Antrag ist in Vorbereitung.

Bestattung ohne Sarg

Gemeinsam haben Ausländerbeauftragte und Umweltbehörde bereits 1997 in Hamburg Empfehlungen zur Durchführung islamischer Bestattungen erarbeitet. Diese Empfehlungen sowie die Änderung der Bestattungsverordnung wurden im Gespräch mit den Vertretern unterschiedlicher islamischer Glaubensrichtungen abgestimmt. Damit wurden verbindlich Regelungen vereinbart, die in Hamburg die Durchführung islamischer Bestattungen nach den entsprechenden muslimischen Riten - insbesondere die Ausnahme von der Sargpflicht - gewährleisten.

Im Februar 1998 verabschiedete der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg die Änderung der Bestattungsverordnung, die eine sarglose Bestattung ermöglicht, wenn dies aus weltanschaulichen oder religiösen Gründen erforderlich ist.

Muslimische Bestattungen werden regelmäßig sarglos im Tuch durchgeführt. Für den Transport auf dem Friedhof bis zur Grabstätte wird jedoch ein Sarg benutzt.



Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Frau Heike Thaumüller
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de
Datum: 08.08.2012
Az. : Wo/re 044.01

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes, LT-Drs. 18/5539, Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, LT-Drs. 18/5764

Ihr Schreiben vom 13.06.2012, IA2.6
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Frau Thaumüller,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes und den sich darauf beziehenden Änderungsantrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Auf Basis einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Die Mehrzahl der Hessischen Landkreise hat gegen die vorgesehenen Änderungen keine Bedenken vorgetragen.

Es wird allerdings vorgeschlagen, an § 9 Abs. 2 des Entwurfes als Satz 2 und 3 folgendes anzufügen:

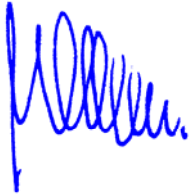
„Bei einer Bestattung ohne Sarg hat der Transport der Leiche zur Grabstätte mit einem geeigneten Transportmittel (z.B. Transportwanne, die mit Flüssigkeit aufnehmenden Materialien ausgelegt und gut zu desinfizieren sowie zu reinigen ist) zu erfolgen.

Die Leiche ist während des Transports und der Bestattung mittels eines Grabtuches zu verhüllen.“

Abschließend wird empfohlen, den Terminus des § 2 Abs. 7 „...oder weltanschaulichen Gründen...“ zu präzisieren, um zu verhindern, dass z.B. „Sparsamkeit als Weltanschauung“ dazu führt, dass aus dem „starken Ausnahmetatbestand“ (s. Einleitung des Gesetzentwurfs „B. Lösung“) nach und nach der Regelfall wird. Zu klären wäre zudem, wessen Weltanschauung ausschlaggebend sein soll – die des Verstorbenen, oder die der zur Tragung der Beerdigungskosten verpflichteten Rechtsnachfolger.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Wobbe
Referatsleiter

Goethe-Universität Frankfurt am Main
Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften

Hessischer Landtag
Ausschusssekretariat
z.Hd. Frau Thaumüller

Postfach 3240
65022 Wiesbaden

*Institut für Studien der Kultur
und Religion des Islam*

Prof. Dr. Ömer Özsoy
Geschäftsführender Direktor
Professor für Koranexegese

Oezsoy@em.uni-frankfurt.de

Tel.: 069/798-33361
Fax: 069/798-32753
Sekretariat: 069/798-32752

<http://www.uni-frankfurt.de/fb/fb09/islam/index.html>

8. August 2012

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion SPD für ein Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (Drucksache 18/5539) sowie zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 18/5764)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzentwurf der Fraktion SPD zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes findet meine grundsätzliche Zustimmung, da der Entwurf der Gleichbehandlung von unterschiedlich religiös bzw. weltanschaulich geprägten Bestattungsritualen dient, was sowohl vor dem Hintergrund der religiösen Vielfalt als auch hinsichtlich des Grundrechts der Religionsfreiheit zu begrüßen ist. Die Berücksichtigung unterschiedlicher religiöser Vorschriften und Traditionen im Hinblick auf die gesellschaftliche und kulturelle Präsenz ihrer Träger in der deutschen Gesellschaft stellt einen nicht zu hintergehenden Wert für das konstruktive Zusammenleben unterschiedlicher religiöser Orientierung dar, die den Prozess der Heimischwerdung günstig beeinflusst. In diesem Sinne bleibt zu hoffen, dass die im Entwurf als Ausnahmeregelung vom allgemeinen Sargzwang formulierte Regelung zu einem späteren Zeitpunkt ihren Ausnahmestatus verliert.

Ferner begrüße ich aus fundamental ethischen Gründen ausdrücklich den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der auf eine Rechtsgrundlage dafür abzielt, dass auf Friedhöfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich ohne ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ömer Özsoy



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses im
Hessischen Landtag
Herrn Horst Klee
Schlossplatz 1- 3
65183 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: TA 750.0 Sw/Zi
Durchwahl: (0611) 1702-24
E-Mail: schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum: 08.08.2012
Stellungnahme 104-2012

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes – Drucks. 18/5539

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucks. 18/5764

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Klee,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf. Die nachfolgende Positionsbestimmung beruht ausschließlich auf schriftlichen Rückmeldungen unserer Mitglieder. Unseren Beschlussgremien konnten wir die Gesetzentwürfe bisher nicht vorlegen.

I. Abschaffung der Sargpflicht

Nach den Rückmeldungen unserer Mitglieder können wir Bestimmungen nicht zustimmen, welche die Gemeinden dazu verpflichten, Bestattungen ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zuzulassen (Gesetzentwurf der SPD-Fraktion).

Mit einer ganz deutlichen Mehrheit stehen unsere Mitgliedskommunen dem Ansinnen, die Sargpflicht abzuschaffen, sehr kritisch gegenüber. Eine Bestattung ohne Sarg führte zu großen Schwierigkeiten in den Gemeinden.

Der Gesetzentwurf müsste unbeschadet dessen ohnehin zu vielen Fragen ergänzt werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Transport der Leichname, das Verbringen der Leiche in das Grab, die Hygiene und den Arbeitsschutz.

1. Arbeitsschutz und sittliches Empfinden der Friedhofsmitarbeiter und der Allgemeinheit

Nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz sind Leichen frühestens 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu bestatten (§ 16 Abs. 1 S. 1 FBG). Mit der Todesstunde setzt die Verwesung ein, die nach 48 Stunden schon fortgeschritten sein kann. Eine kürzere Bestattungsfrist ist auch nur bei einem entsprechend fortgeschrittenen Verwesungszustand möglich (§ 16 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 S. 2 FBG).

Selbst wenn, wie nach dem FBG vorgesehen, für den Transport der Leichen ein Sarg zu benutzen ist (vgl. § 16 FBG), stellt sich die Frage, ob und wie der Schutz der Friedhofsmitarbeiter etwa vor austretenden Körperflüssigkeiten zu jeder Zeit gewährleistet werden kann.

Neben dem Arbeitsschutz ist auch das sittliche Empfinden der Friedhofsmitarbeiter und der Allgemeinheit zu berücksichtigen (§ 9 FBG), das durch die Bestattung im Tuch verletzt werden könnte.

Wie eine einwohnerstarke Mitgliedstadt mitteilt, ist derzeit keiner der Grabmacher bereit, eine Bestattung im Tuch durchzuführen. Als Hauptgrund werde die seelische Belastung angeführt.

2. Bodenkundliche Bedenken

Aus unserer Mitgliedschaft stammt der Hinweis, dass in unseren Regionen eher lehmige wasserhaltige und zum Teil sog. „bestattungsmüde“ Böden zu finden sind. Durch die Verwendung von Särgen zur Bestattung könne die Auflösung des Körpers beschleunigt

werden. Während sich Körper, die direkt im Boden liegen, langsamer verändern, könne der Sarg die Zersetzung beschleunigen und damit zugleich der Bildung von Wachsleichen entgegen wirken.

3. Weitere Fragen / Probleme

Ungeachtet dessen wirft die Zulassung der Bestattung im Tuch eine Vielzahl weiterer Fragen und Probleme für die Friedhofsverwaltungen auf. Dies betrifft neben den eingangs erwähnten Fragen zum Transport und dem Gesundheitsschutz auch die Frage, wie die Voraussetzungen für eine Bestattung ohne Sarg überprüft werden sollen. Besondere Schwierigkeiten dürften sich bei der Prüfung der weltanschaulichen Gründe ergeben. Dadurch und durch die zusätzlichen Maßnahmen vor Ort, die bei einer Bestattung ohne Sarg erforderlich werden, entstünde zweifelsohne ein erheblich höherer Verwaltungsaufwand.

II. Verwenden von Grabsteinen, die ohne Kinderarbeit hergestellt wurden

Die Rückmeldungen unserer Mitglieder unterstützen grundsätzlich die Zielsetzung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nur Grabsteine und Grabeinfassungen zu verwenden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation hergestellt sind.

Vereinzelt weisen Kommunen bereits heute in ihren Friedhofssatzungen darauf hin, dass bei der Grabausstattung darauf geachtet werden sollte, nur solche Produkte zu verwenden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind. Hierbei wird allerdings keine strikte Vorgabe, sondern nur ein entsprechender Wunsch formuliert.

Denn nach bisheriger Rechtsprechung scheint nicht ganz klar, ob Kommunen die Verwendung solcher Grabsteine und Grabeinfassungen in ihrer Satzung vorschreiben können.

Allerdings sehen unsere Mitglieder ungeachtet der rechtlichen Fragen Schwierigkeiten bei der Nachweisführung. Nach der Gesetzesbegründung sollen die Gemeinden Anforderungen an den Nachweis in ihrer Satzung regeln. Je nach Ortsrecht können die Voraussetzungen an die Nachweisführung sehr unterschiedlich ausfallen. Zudem bedeutet die Kontrolle durch die Kommunen einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Dieter', written in a cursive style.

Dr. Jürgen Dieter
Geschäftsführender Direktor